



SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG (SRO)

(Stand 07.08.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation und Zusammensetzung	1
§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter*innenausschüsse	2
§ 3 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse	2
§ 4 Pflichten der Vereine zur Stellung eines Schiedsrichter*innen- Obmanns/einer Schiedsrichter*innen-Obfrau	3
§ 5 Pflichten der Vereine zur Meldung von anrechenbaren Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	3
§ 6 Ausbildung von Schiedsrichter*innen	4
§ 7 Anerkennung und Aufgaben der aktiven oder anrechenbaren Schiedsrichter*innen	6
§ 8 Passive Schiedsrichter*innen	7
§ 9 Schiedsrichter*innen-Ausweis	7
§ 10 Übernahme von Spielleitungen	8
§ 11 Anforderung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	8
§ 12 Werbung auf Kleidung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	9
§ 13 Austausch von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	9
§ 14 Auslagen	9
§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter*innen-Ordnung	9
§ 16 Ehrungen	10

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den Schiedsrichter*innenausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichter*innenwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA),
 - b) die Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse (BSA).

Der VSA besteht aus einem Vorsitz, der oder die dem Präsidium angehört und bis zu sechs beisitzenden Mitgliedern.

Jeder BSA besteht aus einem Vorsitz und mindestens drei beisitzenden Mitgliedern. Für jeweils 100 (angefangene) Schiedsrichter*innen in einem BSA darf diesem BSA ein beisitzendes Mitglied angehören. Ausschlaggebend dafür ist die Anzahl der aktiven anrechenbaren, aktiven nicht anrechenbaren sowie passiven Schiedsrichter*innen am 01. Januar des Jahres, in dem der BSA gewählt wird.



§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter*innenausschüsse

- (1) Der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärter*innen zum*zur Schiedsrichter*in sowie deren Fortbildung,
 - b) führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter*innen sowie Beobachter*innen durch,
 - c) nimmt die namentlichen Ansetzungen auf Verbandsebene vor bzw. delegiert diese eigenverantwortlich auf die BSA, oder durch das Präsidium dafür berufene Kommissionen
 - d) überwacht die Leitung der Spiele, z. B. durch Beobachter*innen,
 - e) nimmt die Einteilung und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter*innen für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
 - f) bestimmt vor Beginn eines Spieljahres, welche Spielklassen durch Schiedsrichter*innengespanne geleitet werden müssen und veröffentlicht diese mit den Durchführungsbestimmungen im Mitteilungsorgan,
 - g) überwacht die Einhaltung der Schiedsrichter*innenordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter*innen,
 - h) kann einzelne Aufgaben an die BSA, oder durch das Präsidium dafür berufene Kommissionen übertragen,
 - i) bestimmt die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen BSA.
- (2) Die Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse (BSA)
 - a) führen Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter*innen sowie für Beobachter*innen ihrer Bezirke durch,
 - b) nehmen die namentlichen Ansetzungen der an den BSA delegierten Spiele vor, dabei können die Spiele auch direkt an die Vereine zur eigenverantwortlichen namentlichen Ansetzung weiter delegiert werden,
 - c) überwachen die Leitungen der Spiele, z. B. durch Beobachter*innen,
 - d) nehmen die Einteilung der Schiedsrichter*innen und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter*innen an die durch das Präsidium dafür berufene Kommissionen vor,
 - e) wirken mit bei der Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichter*innenordnung durch die Vereine und den Schiedsrichter*innen,
 - f) handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verwaltungsmaßnahmen.

§ 3 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und die Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse sind in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.



§ 4 Pflichten der Vereine zur Stellung eines Schiedsrichter*innen-Obmanns/einer Schiedsrichter*innen-Obfrau

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines Schiedsrichter*innen-Obmannes/einer Schiedsrichter*innen-Obfrau zu besetzen, der/die die Sitzungen der BSA regelmäßig (mindestens 50% der Sitzungen) besuchen muss. Der Schiedsrichter*innen-Obmann/die Schiedsrichter*innen-Obfrau kann sich bei den Sitzungen von einer autorisierten Vereinsvertretung vertreten lassen.
- (2) Die Meldung erfolgt jährlich mit dem Meldebogen für Schiedsrichter*innen.
Der Schiedsrichter*innen-Obmann/die Schiedsrichter*innen-Obfrau ist durch den Verein im DFBnet Vereinsmeldebogen zu melden. Ändert sich der zuständige Schiedsrichter*innen-Obmann/die zuständige Schiedsrichter*innen-Obfrau innerhalb der Spielserie, so ist die Person unverzüglich dem zuständigen BSA und als Ansprechperson im DFBnet-Vereinsmeldebogen zu melden.
- (3) Die Funktion des Schiedsrichter*innen-Obmanns/der Schiedsrichter*innen-Obfrau kann nur für einen Verein ausgeübt werden.
Vertretungsweise kann die Position des Schiedsrichter*innen-Obmanns/der Schiedsrichter*innen-Obfrau einmalig übergangsweise für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichter*innen-Obmann/einer Schiedsrichter*innen-Obfrau eines anderen Vereins übernommen werden. Eine Person kann innerhalb von 2 Spieljahren nur maximal 6 Monate für einen zweiten Verein zeitgleich als Schiedsrichter*innen-Obmann/Schiedsrichter*innen-Obfrau tätig sein.
- (4) Bei Verstößen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Vereine und/oder gegen den Schiedsrichter*innen-Obmann/die Schiedsrichter*innen-Obfrau verhängt werden.

§ 5 Pflichten der Vereine zur Meldung von anrechenbaren Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft zum jeweiligen Ende der entsprechenden Meldefrist anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen in folgender Höhe zu melden:
 - Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 Schiedsrichter*innen gemeldet werden.
 - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss ein*e Schiedsrichter*in gemeldet werden.
 - Für jede Mannschaft mit einer Mannschaftsgröße von weniger als 11 Spielern/Spielerinnen, für deren Pflichtspiele gem. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter*innen angesetzt werden sollen, muss 0,5 Schiedsrichter*in gemeldet werden.



Für Mannschaften, die im TWIN-Modus spielen, muss ein*e Schiedsrichter*in gemeldet werden.

- Für Mannschaften, dessen Pflichtspiele ohne Schiedsrichter*innen durchgeführt werden, müssen keine Schiedsrichter*innen gemeldet werden.

Sollte bei der Berechnung des Solls für Schiedsrichter*innen keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Der Abgabetermin für den Meldebogen für Schiedsrichter*innen, auf dem die anerkannten und anrechenbaren aktiven sowie passiven Schiedsrichter*innen aufzuführen sind, wird im Mitteilungsorgan des HFV vom VSA bekanntgegeben. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter*innen auch als aktive anerkannt und anrechenbar gewertet werden, bestätigt der zuständige BSA auf Grundlage der durch den VSA bestimmten Voraussetzungen. Eine Rückmeldung, ob Schiedsrichter*innen als anrechenbar gelten, muss vom BSA innerhalb von 6 Wochen an den Schiedsrichter-Obmann/die Schiedsrichter-Obfrau nach Abgabe des Meldebogens oder der Nachmeldung zum Meldebogen erfolgen.

- (2) Für jede Futsalmannschaft, die am Spielbetrieb der Futsalligen teilnimmt, müssen 3 aktive und anrechenbare Futsalschiedsrichter*innen gemeldet werden. Die Futsalschiedsrichter*innen sind gesondert auf dem Meldebogen für Schiedsrichter*innen zu markieren.

§ 6 Ausbildung von Schiedsrichter*innen

- (1) Acht Wochen vor den jeweils anstehenden Anwärter*innenlehrgängen informiert der zuständige BSA die betroffenen Vereins-Schiedsrichter*innen sowie über das Mitteilungsorgan bezüglich des anstehenden Termins und den Lehrgangsdetails (Ort, Zeiten). Zum 15.08. informiert der VSA im Mitteilungsorgan über das Soll und Defizit an Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen. Die Berechnung erfolgt gem. § 5 in Verbindung mit § 7 SRO.
Sollte ein Verein auch nach dem jeweiligen Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in das SR-Soll nicht erfüllen, so wird gegen diesen Verein gemäß der HFV-Finanzleistungen eine Ordnungsstrafe ausgesprochen (einfache Strafe, auch im Wiederholungsfall innerhalb eines Spieljahres). Die Stichtage für diese Bestrafungen sind jeweils der 15.11. und 15.5. eines Jahres. Voraussetzung ist ein im vorangegangenen Halbjahr stattgefundener Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in.

Diese Regelung ist innerhalb von eingestelltem Spielbetrieb innerhalb von Pandemiezeiten ausgesetzt.

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung beim Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Teilnehmenden sind durch ihren Verein beim zuständigen BSA anzumelden.



- Noch nicht volljährig Gemeldete bedürfen des Einverständnisses aller gesetzlichen Vertretungen.
- b) Die Höchstteilnehmerzahl eines Anwarter*innenlehrganges ist grundsätzlich auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl ab einem 3. BSA-Lehrgang pro Spielserie beträgt 15.
 - c) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer uneingeschränkt teilgenommen hat.
 - d) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung.
Dabei muss der Lehrgangsleitung nachgewiesen werden, dass eine schriftl. Prüfungsabnahme nicht möglich ist (beispielhaft: Analphabet*in, der deutschen Sprache in Schrift unkundig). Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch die prüfungsabnehmende oder einer autorisierten Person.
 - e) Neu ausgebildete und aktive Schiedsrichter*innen werden in den ersten zwei Jahren grundsätzlich nur dem Verein zugeordnet, der die Meldung zum Anwarter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in vorgenommen hat. Unabhängig, für welchen Verein sie in den zwei Jahren aktiv sind. Ausnahmen hiervon können beim Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss beantragt werden.
 - f) Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Anerkennung als Schiedsrichter*in nach dem Anwarter*innenlehrgang setzt voraus:
- a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV,
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwarter*innenlehrgang für Schiedsrichter*innen, die Leitung von mindestens vier Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten acht Monate nach Ablegen der Anwarter*innenprüfung.
- (4) Schiedsrichter*innen erhalten nach dem erfolgreichen Absolvieren des Anwarter*innenlehrganges einen Schiedsrichter*innenausweis gemäß § 9 SRO und gelten als anrechenbare Schiedsrichter*innen für die nächsten acht Monate. Werden die Voraussetzungen gem. Absatz 3 b innerhalb dieses Zeitraums erfüllt, gelten diese Schiedsrichter*innen bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres als anrechenbar. Werden die Voraussetzungen gem. Absatz 3 b nicht innerhalb dieses Zeitraums erfüllt, gelten diese Schiedsrichter*innen nicht als anrechenbar und werden gestrichen.
- (5) Neue Schiedsrichter*innen sollen in den ersten mindestens drei Spielen ihrer Tätigkeit von Paten/Patinnen betreut werden.
- (6) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler*innen einer Mannschaft für einen Anwarter*innenlehrgang ab, sind die angesetzten Meisterschaftsspiele und/oder Pokalspiele während des Anwarter*innenlehrgangs bis 5 Tage vor dem Beginn des Anwarter*innenlehrgangs auf Antrag zu verlegen.



§ 7 Anerkennung und Aufgaben der aktiven oder anrechenbaren Schiedsrichter*innen

- (1) Aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen sind diejenigen, mit mindestens kumulativ 8 Spielleitungen, Beobachtungen oder Betreuungsaufträgen (Pate/Patin) pro Spieljahr, die innerhalb dessen durchgeführt wurden. Feld- und Hallenturniere werden je angefangene 2 Stunden als ein Spieleinsatz gewertet. Zur Überprüfung der Anzahl der Spiele muss der Verein sich beim zuständigen BSA aktiv melden.

Für Zeiträume von Pandemien gilt:

- die Anzahl von kumulativen Spielleitungen verringert sich jeweils um zwei Spielleitungen pro Quartal, in denen ganz oder teilweise kein Spielbetrieb stattgefunden hat,
 - die Streichung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, die zwei Jahre keinen gültigen Schiedsrichter*innenausweis besessen haben, verlängert sich jeweils um die Pandemiezeit, in der kein Spielbetrieb stattgefunden hat.
- (2) Schiedsrichter*innen sind zur Übernahme der Spielaufträge der für sie zuständigen Schiedsrichter*innenausschüsse und Kommissionen verpflichtet.
 - (3) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch andere Schiedsrichter*innen angesetzt werden können. Von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
 - (4) Schiedsrichter*innen sollen keine Spielleitungen von Spielen übernehmen, an denen ihre Vereine oder ein Verein beteiligt sind, dem sie in der laufenden und der vorangegangenen Serie angehört haben, als Schiedsrichter-Obmann/Schiedsrichter-Obfrau tätig sind bzw. ein Arbeitsverhältnis bestand. Sie müssen deshalb dem zuständigen Schiedsrichter*innenausschuss melden, welchen Vereinen sie in der letzten und der laufenden Spielserie angehören oder angehörten. Ausnahme bilden vereinseigene Ansetzungen.
 - (5) Schiedsrichter*innen haben in jedem Spieljahr mindestens zweimal an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Diese müssen vom DFB, Norddeutschen FV, VSA, einem BSA oder der dafür durch das Präsidium berufenen Kommissionen angeboten worden sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Schiedsrichter*innen nicht als anrechenbar.

Für die im BSA bzw. in den dafür durch das Präsidium berufenen Kommissionen tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der jeweils geforderten Leistungs- und Regelprüfungen Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter*innen in den Spielklassen der Herren Kreisklasse, Kreis- und Bezirksligen sowie der Frauen und A-Junioren-Oberliga.



In Fällen höherer Gewalt kann der VSA entscheiden, ob die Anforderungen entfallen.

Für die im VSA tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten VSA-Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.

- (6) Es ist Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse oder Kommissionen im Sinne dieser Ordnung Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen angesetzte Schiedsrichter*innen nicht erschienen sind oder der/die ein Spiel leitende SR*innen aus gesundheitlichen Gründen die Spielleitung nicht fortsetzen kann. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.
- (7) Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, innerhalb der in der Spielordnung oder den Durchführungsbestimmungen genannten Fristen den Spielbericht, sowie sonstige notwendige Dokumentationen zu erstellen und abzuschließen.
- (8) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (oder verspätetem Erscheinen, nachdem das Spiel schon begonnen hat) innerhalb einer Spielserie erfolgt die Streichung von der Schiedsrichter*innen-Liste durch Verwaltungsentscheidung des VSA. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss beantragt werden.
- (9) Anrechenbarer und aktiver Schiedsrichter/anrechenbare und aktive Schiedsrichterin ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichter*innenposition eine Funktion im VSA, BSA oder einer Kommission im Sinne dieser Ordnung übernimmt.
- (10) Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet Vereinswechsel als Schiedsrichter*in und /oder als Spieler*in den Schiedsrichterobleuten unverzüglich mitzuteilen. Schiedsrichter*innen in Leistungskadern des VSA oder des BSA oder einer Kommission im Sinne dieser Ordnung müssen auch den betroffenen BSA informieren.

§ 8 Passive Schiedsrichter*innen

- (1) Schiedsrichter*innen mit Ehrungen für mindestens 25 Jahre Schiedsrichter*innen-Tätigkeit, die auf dem Schiedsrichter*innen-Meldebogen stehen, keine Spiele mehr leiten und auch sonst keine aktiven Schiedsrichter*innen-Funktionen (z.B. Beobachter*innen, Paten/Patinnen) ausüben und deren Schiedsrichter*innen-Ausweis innerhalb der letzten drei Jahre verlängert wurde, sind passiv. Diese Schiedsrichter*innen bekommen ihren Schiedsrichter*innen-Ausweis verlängert.

§ 9 Schiedsrichter*innen-Ausweis

- (1) Der Ausweis ist Eigentum des Verbandes.



- (2) Der Ausweis gilt für jeweils ein Spieljahr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, die vom VSA im Zusammenwirken mit den BSA beschlossen werden, wird er verlängert.
- (3) Der Ausweis wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (4) Erklären Schiedsrichter*innen das Ende ihrer Schiedsrichter*innen-Tätigkeit, wird der Ausweis deaktiviert. Er kann nur dann wieder aktiviert werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Anwärter*innenprüfung abzulegen.
- (5) Ein*e Schiedsrichter*in, dessen*deren Schiedsrichter*innen-Ausweis länger als zwei Jahre nicht aktiviert war, kein Spiel geleitet hat, nicht als Schiedsrichter*innenassistent*in aktiv waren, nicht als Pate/Patin oder Beobachter*in agierte, muss eine erneute Prüfung ablegen um als anerkannter Schiedsrichter/anerkannte Schiedsrichterin zu gelten.

§ 10 Übernahme von Spielleitungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend der gemeldeten Schiedsrichter*innen Spielleitungen zu übernehmen.
- (2) Bei Nichtbeachtung von Ansetzungen zur Spielleitung können vom VSA bzw. BSA Ordnungsstrafen gegen den Verein ausgesprochen werden.
- (3) Der VSA, die Kommissionen, BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter*innen und ggfs. Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen anzusetzen.

§ 11 Anforderung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

- (1) Für Freundschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin je nach Spielklasse beim VSA, der Kommission im Sinne dieser Ordnung oder dem zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung erfolgt mittels Erfassung der Freundschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Anforderungen von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen spätestens 14 Tage vorher beim VSA, Kommissionen im Sinne dieser Ordnung oder zuständigen BSA einzureichen. Die Erfassung erfolgt im DFBnet inklusive eines verbindlichen Spielplans. Die Turniere sollten analog der Freundschaftsspiele im DFBnet erfasst werden.



- (3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

§ 12 Werbung auf Kleidung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

Bei vom HFV veranstalteten Spielen darf die Spielkleidung der Schiedsrichter*innen mit Werbung versehen sein, sofern der jeweilige spielleitende Ausschuss und / oder Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

§ 13 Austausch von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

- (1) Ein Austausch ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich.
- (2) Für die Spiele bestimmter Klassen kann sowohl ein Austausch zwischen VSA und BSA als auch zwischen den einzelnen BSA beschlossen werden.

§ 14 Auslagen

- (1) Schiedsrichter*innen haben Anspruch auf Erstattung der durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird vom VSA vorgeschlagen und sind durch das Präsidium in den Finanzleistungen festzusetzen.
- (3) Fahrgeld und Spesen sind Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel durch eine Vertretung des Heimvereins unaufgefordert zu übergeben. Bei Nichteinhaltung sind Schiedsrichter*innen berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen. Die Wertung des Spiels erfolgt gemäß § 28 (3) SpO.

§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter*innen-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter*innen unterstehen der Rechtsprechung des HFV.
- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichter*innenordnung gelten u.a.:
 - a) Unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen.
 - b) Nichtantreten zu Spielleitungen.
 - c) Vereine nehmen keine namentliche Ansetzung vor.
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter*innenausweises.
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 7 SRO).
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter*innen und des Schiedsrichter*innenwesens schaden.
 - g) Unkameradschaftliches Verhalten.
 - h) Überhöhte Auslagenforderungen.
 - i) Verspätete Abgabe von Sonderberichten gem. § 33 (4) SpO.
 - j) Falsche Ansetzung durch Schiedsrichter-Obleute.
- (3) Die Verstöße sind durch den VSA gem. § 5 (2 b) RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.



§ 16 Ehrungen

- (1) Der VSA nimmt Ehrungen für Schiedsrichter*innen wie folgt vor:
- mind. 25 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das Schiedsrichter*innenwesen außerordentlich engagiert haben.
(silberne Ehrennadel)
 - mind. 40 und 50 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das Schiedsrichter*innenwesen außerordentlich engagiert haben.
(goldene Ehrennadel)
 - mind. 60 und 70 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das Schiedsrichter*innenwesen außerordentlich engagiert haben.

Die Geehrten bekommen im Anschluss ihre Schiedsrichter*innen-Ausweise jährlich verlängert.